

Transportvertrag

Vertrag

zur Gestellung von Containern und zum Transport von ausgewählten Abfallarten für die Wertstoffhöfe

zwischen der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR
Braunschweiger Str. 87/88
38820 Halberstadt

vertreten durch den Vorstand
Herrn Ingo Ziemann

- nachfolgend enwi genannt -

und

vertreten durch

- nachfolgend Unternehmer genannt -

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Gestellung von Containern auf den Wertstoffhöfen ... zur Übernahme von verschiedenen Abfallarten sowie der Transport der befüllten Container zu den von der enwi vorgegebenen Entsorgungsanlagen.

§ 2 Grundlagen

- (1) Die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Ablauf der Angebotsfrist geltenden Fassung sind Bestandteil des Vertrages.
- (2) Grundlagen für die Tätigkeiten im Rahmen der Vertragsbeziehungen sind:
 - a) das öffentliche Recht, insbesondere das Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 (KrWG) sowie das Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.02.2010 (AbfG-LSA) in der jeweils geltenden Fassung und darauf beruhende Verordnungen sowie dazu ergangene Verwaltungs- und technische Vorschriften.
 - b) die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.

§ 3 Rechte und Pflichten des Unternehmers

- (1) Es gelten alle Pflichten aus den Ausschreibungsunterlagen, hier insbesondere die der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 dieses Vertrages). Darüber hinaus gelten die in den nachfolgenden Absätzen dargestellten Pflichten für den Unternehmer.
- (2) Der Unternehmer hat die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Ursprungskalkulation) der enwi mit Auftragserteilung verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Die enwi darf die vom Unternehmer übergebene Preisermittlung (Ursprungskalkulation) bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von Preisanpassungsverlangen öffnen und einsehen, nachdem der Unternehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen. Die Preisermittlung wird nach Beendigung des Vertrages zurückgegeben.
- (3) Der Unternehmer verpflichtet sich, die enwi bei der Umsetzung des jeweils gültigen Abfallwirtschaftskonzeptes zu unterstützen und die darin befindlichen abfallwirtschaftlichen Zielvorstellungen der enwi einzuhalten, soweit zumutbar.
- (4) Der Unternehmer wird Maßnahmen der enwi zur Verwirklichung der Ziele der Abfallverwertung im Rahmen der Abfallentsorgung unterstützen und, soweit seine Aufgaben betroffen sind, fördern.
- (5) Der Unternehmer verpflichtet sich, alle für den Betrieb im Vertragsgebiet evtl. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen.
- (6) Der Unternehmer unterrichtet im Falle von Verstößen gegen die Satzungen der enwi, die seinen Mitarbeitern bekannt werden, unverzüglich die enwi, ebenso im Falle unvorhergesehener Ereignisse, die die Abfallübernahme vorübergehend oder dauerhaft unmöglich machen.
- (7) Der Unternehmer verpflichtet sich, bei allen im Zusammenhang mit diesem Vertrag durchzuführenden Maßnahmen die geltenden Vorschriften, insbesondere umweltrechtliche Auflagen zu beachten und eine geringstmögliche Beeinträchtigung der Umwelt sicherzustellen. Die vom Unternehmer im Rahmen der Angebotsabgabe nachgewiesene Eignung ist auf Dauer des Vertrages aufrecht zu erhalten, und mit Ablauf der Zertifikate ist die Verlängerung unaufgefordert gegenüber der enwi nachzuweisen. Das gleiche gilt für Qualifikationen und Genehmigungen, die Grundlage der Beauftragung bzw. zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind. Sämtliche Unterlagen, die den Umfang, den Ort, die Art und Weise der Leistungserbringung sowie deren Abrechnung dokumentieren, sind für mindestens 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres, in dem sie erstellt wurden, vom Unternehmer aufzubewahren.
- (8) Das Personal in der Einsatzleitung und auf den Containerfahrzeugen muss ortskundig und der deutschen Sprache mächtig sein. Das Personal der Containerfahrzeuge hat eine ordentliche Warnschutzarbeitskleidung zu tragen. Der Unternehmer verpflichtet sich, das Personal fachlich zu schulen, insbesondere die Fähigkeit zu sichern, ausgeschlossene oder getrennt zu sammelnde Abfallstoffe zu erkennen.

Der Inhalt der mit verschiedensten Abfallfraktionen gefüllten Container bleibt bis zur Übergabe an die von der enwi vorgesehenen Entsorgungsanlagen/Übergabepunkte Eigentum der enwi. Die Abfälle gehen nicht mit der Aufnahme der befüllten Container (Abholung) in das Eigentum des Unternehmers über. Eine Zwischenabladung oder Umladung/Umschlag der Containerinhalte abweichend von den vorgegebenen Entsorgungsanlagen/Übergabestellen ist unzulässig, genauso wie jegliche Entnahme von Wertstoffen oder Abfällen aus den Containern.

§ 4 Rechte der enwi

Die enwi ist berechtigt, die dem Unternehmer übertragenen Leistungen einschließlich der an Unterauftragnehmer übertragenen Teilleistungen durch Mitarbeiter oder Beauftragte zu überwachen. Hierzu darf sie auch unangemeldete Kontrollen auf dem Einsatzstandort der Fahrzeuge des Unternehmers und seiner Unterauftragnehmer durchführen.

§ 5 Vertragsstörungen

Erbringt der Unternehmer vereinbarte Leistungen ganz oder teilweise nicht, so kann die enwi nach erfolglosem Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Nachfrist einen Teilrücktritt bezüglich der nicht erbrachten Leistungen erklären und diese in eigener Regie oder von Dritten ausführen lassen. Der Unternehmer hat der enwi die hierdurch verursachten Kosten zu erstatten, es sei denn, er hat die Nichterfüllung nicht zu vertreten. Es gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 6 Haftung

- (1) Der Unternehmer führt die Leistungen auf eigene Gefahr durch. Die enwi übernimmt keine Haftung. Dies gilt nicht für von der enwi grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden sowie für von ihr verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder die Verletzung von Kardinalpflichten (solcher Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf - also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten).
- (2) Der Unternehmer ist verpflichtet, die enwi von allen Haftpflicht- und sonstigen Schadenersatzansprüchen, die aus dem Betrieb nach Maßgabe dieses Vertrages entstehen und durch den Unternehmer oder den vom ihm beauftragten Dritten schuldhaft verursacht wurden, freizustellen.
- (3) Der Unternehmer ist verpflichtet, sich in ausreichender Höhe gegen Haftungsrisiken aus dem Betrieb nach Maßgabe dieses Vertrages zu versichern und dies auf Anforderung durch Vorlage der Versicherungsverträge nachzuweisen. Zumindest ist neben der gesetzlichen KfZ-Versicherung und der Verkehrshaftungsversicherung nach § 7a GüKG eine allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Umwelthaftpflicht mit den folgenden Deckungssummen je Schadensfall, jeweils bei jährlich zweifacher Maximierung nachzuweisen:

Personenschäden: 2.000.000 €

Sachschäden: 1.500.000 €
Vermögensschäden: 300.000 €

Diese Versicherungen sind während der Laufzeit des Vertrages aufrecht zu erhalten und so abzuschließen, dass aus dem Transportvertrag herrührende Schäden auch dann abgedeckt sind, wenn sie erst nach Ablauf der Vertragsdauer offenbar werden. Die Haftpflichtversicherung hat bei Einsatz von Unterauftragnehmern auch Schäden aus Auswahlverschulden zu decken. Die Versicherungen sind der enwi auf Verlangen nachzuweisen.

- (4) Im Übrigen richtet sich, soweit in den Abs. 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist, die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 Entgelte

- (1) Die Abrechnung der Leistung erfolgt auf Grundlage der Ausschreibung und der Preisblätter des Unternehmers (Anlage 2 dieses Vertrages) für die jeweilige Abfallfraktion und Containergröße sowie -art zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. In den für die beschriebenen Leistungen zu kalkulierenden Entgelten sind alle Aufwendungen wie z. B. Maut, Steuern oder Energiekosten zu berücksichtigen. Mit den im Preisblatt angegebenen Preisen sind alle in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen abgegolten.
- (2) Die monatlichen Abrechnungen basieren auf den umgesetzten Containerwechselln je Abfallfraktion auf den entsprechenden Wertstoffhöfen. Das Unternehmen stellt bis zum 10. des nachfolgenden Monats der enwi eine Rechnung. Mit der Rechnungslegung sind der enwi folgende Nachweise vorzulegen:
- Wiegescheine einer amtlich geeichten Waage von der Entsorgungsanlage bzw. Übergabestelle für jede transportierte Fraktion
 - Lieferscheine oder Übernahmescheine (von enwi) für jede transportierte Fraktion.

In der Rechnung müssen die Leistungen je Wertstoffhof nach den Positionen des Preisblattes einzeln aufgeführt werden. Der Rechnungsbetrag ist von der enwi innerhalb von 20 Kalendertagen nach Erhalt der prüffähigen und beanstandungsfreien Rechnung zu zahlen.

Die Rechnungslegung, inklusive deren Anlagen, erfolgt in elektronischer Form (Rechnung und Anlagen in einer Datei). Die Rechnungen sind im pdf-Format an die nachfolgend genannte E-Mail-Adresse zu senden:

e-rechnung@enwi-hz.de

Auf Verlangen der enwi ist die Rechnung als Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format auszustellen und zu übermitteln, die ihre elektronische Verarbeitung ermöglicht und die den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU – und somit der CEN-Norm 16931 – entspricht.

- (3) Steht, entgegen den Maßgaben in diesem Vertrag, im Ausnahmefall eine geeichte Waage nicht zur Verfügung oder ist eine Wägung eines oder mehrerer Container nicht möglich, werden verfügbare Vergleichsdaten zur Bewertung der im Container enthaltenen Abfall-/Wertstoffmenge genutzt und einvernehmlich abgestimmt.
- (4) Bei unsachgemäß durchgeführten Arbeiten können Abzüge vom Entgelt unter Zugrundelegung der entsprechenden Positionen der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 dieses Vertrages) vorgenommen werden, wobei der Einheitspreis dieser Position entweder ganz oder um einen angemessenen Prozentsatz gekürzt wird. Es gelten die Vorschriften des BGB.
- (5) Alle Zahlungen werden von den Vertragspartnern durch Überweisungen geleistet.

§ 8 Preisklausel

- (1) Für die Fortschreibung der für die Dienstleistungen dieses Vertrages gültigen Entgelte gemäß Preisblätter (Anlage 2 dieses Vertrages) wird für alle dort enthaltenen Positionen eine Preisklausel nach Maßgabe der folgenden Absätze vereinbart.
- (2) Eine Preisanpassung kann von jeder Vertragspartei bis zum 30.09.2026 bzw. bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr in Textform sowie Beifügung prüfbarer Nachweise gefordert werden.

Ergibt sich aus den Faktoren der Preisgleitklausel zum 30.06. des laufenden Kalenderjahres, bezogen auf den Stichtag des 30.06.2025 bzw. den bei der letzten Preisanpassung herangezogenen Stichtag, eine Veränderung des Preises, dann werden die vereinbarten Entgelte gemäß der Preisanpassungsklausel angeglichen, wenn dies billigem Ermessen entspricht.

Bezugsjahr für nachfolgende Anpassungsverlangen ist das Jahr, für das das letzte erfolgreiche Anpassungsverlangen geltend gemacht wurde, bei der ersten Preisanpassung das Jahr 2025.

Ein Anpassungsverlangen begründet sich aus einer Veränderung der Lohn- und Energiekosten gegenüber dem 30.06.2025 bzw. der letzten Anpassung. Das Verhältnis von Lohn- zu Energiekosten wird auf 0,7 (Lohn) und 0,3 (Energie) zu den Gesamtkosten festgelegt. Wird eine Anpassung aus der Addition der Faktoren Lohn- und Energiekosten ($L/La \times 0,7 + E/Ea \times 0,3$) festgestellt, ergibt sich im gleichen Verhältnis eine Anpassung aller angebotenen Preise.

Für die Berechnung der Anpassung wird jeweils mit 2 Stellen nach dem Komma (ab dem Zahlenwert „5“ in der dritten Nachkommastelle erfolgt eine Aufrundung der zweiten Nachkommastelle) gerundet.

$$P_{neu} = P_a \times (L/La \times 0,7 + E/Ea \times 0,3)$$

P_a = bisher gültiger Preis zum Stichtag 30.06.2025 bzw. zum letzten Anpassungszeitpunkt.

L = neues Monatseinkommen nach Index der tariflichen Monatsver-

		dienste ohne Sonderzahlungen im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich für „Recycling; Beseitigung von Umweltverschmutzungen“ (WZ08-38-01 des Statistischen Bundesamtes, Neue Länder)
La	=	bisheriges Monatseinkommen nach Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich für „Recycling; Beseitigung von Umweltverschmutzungen“ (WZ08-38-01 des Statistischen Bundesamtes, Neue Länder), Wert zum Stichtag 30.06.2025 des Jahres bzw. zum letzten Anpassungszeitpunkt
E	=	neue Energiekosten, bezogen auf Index Erzeugerpreise gewerbliche Produkte „Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher“ gemäß den Angaben des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, GP19-1920260052 (Untergruppe des Titels „Mineralölerzeugnisse“).
Ea	=	bisherige Energiekosten, bezogen auf Index Erzeugerpreise gewerbliche Produkte „Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher“ gemäß den Angaben des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Erzeugerpreise, GP19-1920260052 (Untergruppe des Titels „Mineralölerzeugnisse“) zum Stichtag 30.06.2025 bzw. zum letzten Anpassungszeitpunkt.

§ 9 Mängelansprüche; Loyalitätsklausel

- (1) Beim Abschluss des Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus einer Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität gelten. Sie sichern sich zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (2) Der Unternehmer erbringt seine Dienstleistungen jeweils nach dem aktuellen Stand der Technik und unter Berücksichtigung sowohl des Standes der Wissenschaft als auch von Erfahrungen aus vergleichbaren Dienstleistungen (Stand zum Termin der Angebotsabgabe). Er wird die in der Bundesrepublik Deutschland und im Land Sachsen-Anhalt gültigen Gesetze, Verordnungen und technischen Regelwerke sowie die jeweils gültigen Abfallsatzungen der enwi befolgen sowie die behördlichen Genehmigungen und ihre Nebenbestimmungen erfüllen und dabei die ortsspezifischen Besonderheiten berücksichtigen.

Der Unternehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistungen die anfragegemäßen Anforderungen erfüllen, die geforderten Funktionen besitzen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Gewährleistung gilt für den gesamten Dienstleistungsumfang.

- (3) Der Vertragszweck muss vollständig erfüllt sein, auch wenn alle dazu erforderlichen Leistungen nicht ausdrücklich in dieser Ausschreibung, dem Angebot oder anderen

vertraglichen Vereinbarungen aufgeführt sind (Komplettheitsgarantie). Der Unternehmer ist verpflichtet, ein Maximum an Betriebs- und Arbeitssicherheit, Umweltverträglichkeit, Wirtschaftlichkeit und insbesondere die daraus resultierende Entsorgungssicherheit zu gewährleisten.

- (4) Der Unternehmer überprüft laufend seine Leistungen auf Übereinstimmung mit der behördlichen Genehmigung, auf den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik, auf die laufende Genehmigungspraxis und auf neue behördliche Anordnungen, Verordnungen und technische Richtlinien. Ergeben sich in diesen Bereichen sowie in den aufgeführten Vertragsbedingungen Änderungen oder zeichnen sich Änderungen ab, so informiert der Unternehmer unverzüglich die enwi schriftlich darüber und weist auf mögliche Auswirkungen hin.

§ 10 Sicherheit

Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag – insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Mängelansprüchen und Schadenersatz - hat der Unternehmer eine Bankbürgschaft gem. § 18 VOL/B in Höhe von 5 v. H. der Brutto-Auftragssumme zu stellen. Die Brutto-Auftragssumme ergibt sich aus dem Gesamtpreis, ermittelt nach dem den Ausschreibungsunterlagen beigefügten Bewertungsschema, zzgl. Umsatzsteuer.

Leistet der Unternehmer die Sicherheit nicht bis zum Leistungsbeginn, so ist die enwi berechtigt, die von ihr geschuldeten Zahlungen so lange einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. In letzterem Fall ist der Betrag auf ein eigenes Verwahrgeldkonto zu nehmen; der Betrag wird nicht verzinst. Sofern Rechnungen ohne Umsatzsteuer gemäß § 13 b UstG gestellt werden, bleibt die Umsatzsteuer bei der Berechnung des Sicherheits einbehalts unberücksichtigt. Den jeweils einbehaltenen Betrag hat er dem Auftragnehmer mitzuteilen und binnen 18 Werktagen nach dieser Mitteilung auf das Verwahrgeldkonto zu nehmen.

§ 11 Leistungsbeginn, Kündigung

- (1) Leistungsbeginn für die mit diesem Vertrag vereinbarten Entsorgungsleistungen ist der 1. Januar 2026.
- (2) Der Vertrag endet am 31.12.2029. Er verlängert sich zweimalig um jeweils 2 Jahre, jeweils, wenn er nicht zwölf Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (3) Die enwi ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos oder ebenfalls nur aus wichtigem Grund nach einer von ihr mit der Kündigung zu bestimmenden Frist von höchstens drei Monaten zu kündigen, wenn
- a) der Unternehmer die ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistungspflichten trotz zweifacher und begründeter Abmahnung nicht erfüllt. Das Kündigungsrecht gilt nicht, wenn der Unternehmer den abgemahnten Mangel innerhalb eines Monats nach Abmahnung behoben hat. Die Mahnung gilt dann als aufgehoben. Zwischen den Mahnungen und der Kündigungserklärung muss jeweils eine Frist

von einem Monat liegen. Das Kündigungsrecht der enwi gilt nicht bei unerheblichen Pflichtverletzungen des Unternehmers.

- b) vom Unternehmer oder zulässigerweise von der enwi oder einem anderen Gläubiger ein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- bzw. Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmers gestellt wird. Diese Regelung tritt an Stelle von § 8 Nr. 1 VOL/B. Die enwi kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung für den nicht erfüllten Teil des Vertrags verlangen.
 - c) wenn der Unternehmer Personen, die auf Seiten der enwi mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung oder dem Unternehmen der enwi Vorteile i. S. d. § 331 StGB anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Unternehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Unternehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind. Nicht als Vorteil im Sinne gelten jedoch die der Geschäftswerbung dienenden Gegenstände oder Leistungen, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr nach einheitlichen Gesichtspunkten (z. B. aus Anlass des Neujahrstages) von dem Unternehmer seinen Geschäftskunden gewährt werden, insbesondere Reklamegegenstände von geringem Wert, die als solche durch eine dauerhaft und deutlich sichtbare Bezeichnung des Unternehmers (Firma) gekennzeichnet sind. Vor der Ausübung des Kündigungsrechtes wird dem Unternehmer Gelegenheit gegeben, zu dem Tatverdacht Stellung zu nehmen. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.
- (3) Der Unternehmer ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, falls die enwi für drei Monate mit der Entrichtung des Entgeltes in Verzug ist. Die Kündigung ist ausgeschlossen, sobald der Unternehmer das Entgelt vor Zugang einer Kündigung erhalten hat.
 - (4) Eine fristlose Kündigung durch beide Vertragsparteien ist möglich bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Einwirkung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen einem der beiden Vertragspartner die Aufrechterhaltung des Vertrages auf Dauer nicht zugemutet werden kann.
 - (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform (eingeschriebener Brief mit Rückschein).
 - (6) Der Unternehmer verpflichtet sich, die vertragsgemäßen Leistungen auch dann zu erbringen, wenn die Entsorgungspflicht ganz oder in Teilen auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergeht. Der Unternehmer stimmt bereits jetzt einer Vertragsfortführung durch den neuen Aufgabenträger innerhalb der vereinbarten Leistungszeit unwiderruflich zu.
 - (7) Wenn sich abfallrechtliche Bestimmungen oder abfallwirtschaftliche Randbedingungen wesentlich ändern oder neue Entsorgungssysteme eingeführt werden und dadurch eine Vertragsänderung notwendig wird, werden sich beide Vertragsparteien um eine Vertragsanpassung bemühen. Die enwi weist den Unternehmer so früh wie möglich auf solche Änderungen hin. Ist eine Anpassung des Vertrages nicht möglich oder einem Teil

nicht mehr zumutbar, so kann die benachteiligte Partei den Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich kündigen. §313 BGB bleibt unberührt.

§ 12 Vertragsänderungen

Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.

§ 13 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind, bei Widersprüchen geltend in dieser Reihenfolge:

- dieser Vertrag,
- die Leistungsbeschreibung (Anlage 1 dieses Vertrages),
jeweils in der Fassung, die sich durch etwaige im Rahmen der Ausschreibung erteilte Bieterinformationen erhalten haben
- etwaige Protokolle über Bietergespräche mit dem Unternehmen,
- die übrigen Vergabeunterlagen,
- das Angebot (Preisblätter, Anlage 2) des Unternehmens.

§ 14 Salvatorische Klausel

- (1) Durch etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Gültigkeit dieses Vertrages nicht berührt. Dies gilt insbesondere auch für die Preisklausel in § 8.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Vereinbarungen durch solche zu ersetzen, die den gewollten bzw. Sinn und Zweck des Vertrages entsprechenden Erfolg herbeiführen oder diesem möglichst nahekommen. Gleiches gilt, soweit sich Vertragslücken herausstellen. Sollte ein Gericht die Preisgleitklausel in § 8 nach dem Preisklauselgesetz für unwirksam halten, ersetzen die Parteien die Klausel durch eine Preisgleitklausel, die der ursprünglich vorgesehenen in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommt.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Halberstadt.

Halberstadt, den

Ort , den

Ingo Ziemann
Vorstand
Entsorgungswirtschaft des
Landkreises Harz AöR

Name
Geschäftsführer
Unternehmen

Anlagen zum Transportvertrag:

1. Leistungsbeschreibung der enwi,
2. Angebot (Preisblätter) des Unternehmens
(ggf. weitere Dokumente im Ergebnis der Ausschreibung.)